

Zusatzbedingungen (ZB)

Haftpflicht als ziviler Fallschirmspringer, Haftpflicht für Hängegleiter und Gleitschirme, Haftpflicht als Kitesurfer

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung verwiesen.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Halter und Benützer von Fallschirmen und nicht motorisierten Hängegleitern sowie Lenkdrachen zur Ausübung des Kitesurfens, nachfolgend Luftsportgeräte genannt.

Als Fallschirme gelten bemannte Fluggeräte, welche für den Absprung aus fliegenden Luftfahrzeugen geeignet sind. Hängegleiter sind alle zum Fussstart geeigneten Fluggeräte, namentlich Gleitschirme und Deltasegler.

2. Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police namentlich aufgeführten Personen, für welche ein gültiger Versicherungsnachweis ausgestellt wurde.

3. Versicherte Ansprüche

Versichert sind zivilrechtliche Schadenersatzansprüche infolge von:

1. Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
 2. Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden);
 3. Verletzung oder Tötung von Tieren (Tierschäden);
- die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden und sofern die Versicherten im Besitze der erforderlichen Ausweise (Brevets) und Bewilligungen sind und das für den Flug geeignete Luftfahrzeug resp. Luftsportgerät benutzen.

4. Versicherte Leistungen

Die Leistung der Visana besteht in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Tierschäden sowie aus Vermögensschäden, wenn letztere auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind.

Die Leistungen einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Experten-, Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Schadenverhütungskosten werden maximal im Rahmen der in der Police eingetragene Garantiesumme übernommen.

In Europa und den Mittelmeerrandstaaten gilt diejenige Garantiesumme, welche das beflogene Land vorschreibt, sofern die-

se höher ist, als die in der Police eingetragene Summe. Wird jedoch eine unbegrenzte, eine kleinere oder keine Sicherstellung verlangt, so gilt die in der Police vereinbarte Garantiesumme. Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

5. Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind Ansprüche (vorbehalten bleiben luftrechtliche Sonderbestimmungen):

- a) der versicherten Personen;
- b) für Schäden am Luftsportgerät;
- c) für Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftsportgerät befinden (inklusive Aussenlasten) oder die mitgeführt werden (Ausnahme: Effekten des Passagiers);
- d) wenn das Luftsportgerät vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen verwendet wird;
- e) für Schäden am Absetzluftfahrzeug, so lange sich der Fallschirmspringer im oder am Luftfahrzeug befindet.

6. Örtlicher Geltungsbereich, Beginn und Dauer

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt und beginnt am Tag, der im Versicherungsnachweis eingetragen ist. Versichert sind Schäden, die innerhalb der Versicherungsdauer verursacht werden.

Läuft die Versicherung während eines Flugs ab, so verlängert sich unsere Deckung zu Gunsten des geschädigten Dritten bis zur nächsten Landung, aber höchstens um 24 Stunden.

7. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird nur bei Sachschäden geltend gemacht und richtet sich nach der gemäss Police vereinbarten Variante.

8. Rechtsanwendung

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen und diesen zusätzlichen Bedingungen zur Privathaftpflicht als Halter und Benützer von Luftsportgeräten gelten die Bestimmungen über die Versicherung und Sicherstellung in der schweizerischen Gesetzgebung über die Luftfahrt.